

## C. Frauenbewegungen und Frauenwahlrecht

von

BIRGITTA BADER-ZAAR

Das Frauenwahlrecht gehörte im 19. und frühen 20. Jahrhundert zu den umstrittensten Forderungen der Frauenemanzipation in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie. Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Forderungskatalogen war es lange kein zentrales Anliegen der Frauenbewegungen und wurde nur von einer Minderheit unterstützt. Der Großteil der sich für ihre sozialen, wirtschaftlichen und Bildungsinteressen einsetzenden Frauen befürwortete eine schrittweise Erringung von Rechten, die schließlich in der Erteilung der politischen Bürgerrechte gipfeln sollte. Die von den Frauenwahlrechtsbewegungen vertretene Sicht, daß sie nur mit dem Stimmzettel in der Hand ihre Forderungen berücksichtigt finden könnten, daß das Wahlrecht also Macht bedeute<sup>1)</sup>, war vielen zu radikal.

Die Aktivitäten der überwiegend getrennt voneinander agierenden bürgerlich-liberalen sowie sozialdemokratischen Frauenwahlrechtsbewegungen, deren Geschichte hier nachgezeichnet werden soll<sup>2)</sup>, konnten dementsprechend kaum eine Massenbasis, wie sie uns z. B. aus England oder den Vereinigten Staaten überliefert ist, entwickeln. Der Handlungsspielraum der Bewegungen war zudem durch spezifische Umstände begrenzt: 1. die Herausforderung herrschender bürgerlicher Vorstellungen von geschlechtlich getrennten Lebensbereichen; 2. die

---

<sup>1)</sup> Vgl. dazu z. B. MARIANNE HAINISCH, „Wir streben nicht blindlings das Wahlrecht an, sondern in klarer Erkenntnis, daß das Wahlrecht Macht ist...“; in: Das Frauenstimmrecht. Festschrift, hg. vom Österreichischen Frauenstimmrechtskomitee anlässlich der Internationalen Frauenstimmrechtskonferenz in Wien, 11. und 12. Juni 1913 (Wien 1913) 15. Siehe auch THERESE SCHLESINGER, Was wollen die Frauen in der Politik? (=Lichtstrahlen 19, Agitationschrift der Sozialdemokratischen Partei, Wien <sup>1</sup>1909, <sup>2</sup>1910) 22, für die sozialdemokratische Seite.

<sup>2)</sup> Zur Geschichte v. a. der deutschsprachigen Frauenwahlrechtsbewegung vgl. ERNESTINE FÜRTH, Geschichte der Frauenstimmrechtsbewegung; in: MARTHA BRAUN, ERNESTINE FÜRTH U. A. (Hgg.), Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich (Wien 1930) 65–83; ELISABETH GUSCHLBAUER, Der Beginn der politischen Emanzipation der Frau in Österreich (1848–1919), phil. Diss. (Salzburg 1974); HARRIET ANDERSON, Utopian Feminism. Women's Movements in *fin-de-siècle* Vienna (New Haven – London 1992), deutsche Übersetzung: Vision und Leidenschaft. Die Frauenbewegung im Fin de Siècle Wiens (Wien 1994); BIRGITTA ZAAR, Vergleichende Aspekte der Geschichte des Frauenstimmrechts in Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich, Deutschland und Belgien, 1860–1920, geisteswiss. Diss. (Wien 1994); DIES., „Weise Mäßigung“ und „ungetrübter Blick“ – Die bürgerlich-liberale Frauenbewegung im Streben nach politischer Gleichberechtigung; in: BRIGITTE MAZOHL-WALLNIG (Hg.), Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert (=L'Homme Schriften 2, Wien – Köln – Weimar

politische Virulenz des Wahlrechts angesichts zunehmender Forderungen nach Reform in Richtung eines allgemeinen und gleichen, direkten und geheimen Stimmrechts; 3. die zwiespältige Einstellung der Sozialdemokratie zum Frauenstimmrecht, einerseits bezüglich der Durchsetzbarkeit des Wahlrechts für Männer, andererseits bezüglich einer befürchteten konservativeren Haltung der Frauen; 4. in legisativer Hinsicht durch § 30 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867<sup>3)</sup>, der die Aufnahme von „Frauenspersonen“ als Mitglieder politischer Vereine verbot.

---

1995) 233–265; BIRGITTA BADER-ZAAR, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich, 1848–1918; in: UTE GERHARD (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart (München 1997) 547–562. – Studien zur Geschichte der Frauenrechtsbewegungen in den außerhalb des heutigen Österreich liegenden Regionen Cisleithaniens sind noch rar und betreffen hauptsächlich Böhmen: KATHERINE DAVID, Czech Feminists and Nationalism in the Late Habsburg Monarchy: „The First in Austria“; in: Journal of Women's History 3/2 (1991) 26–45; JIŘÍ KOŘÁLKA, Die Wahl einer Frau in den böhmischen Landtag im Jahre 1912; in: MARGRET FRIEDRICH, PETER URBANITSCH (Hgg.), Von Bürgern und ihren Frauen (=Bürgertum in der Habsburgermonarchie 5, Wien – Köln – Weimar 1996) 165–178; MILENA LENDEROVÁ, K hříchu i k modlitbě. Žena v minulém století [Gegen Sünde und zum Gebet. Die Frau im vergangenen Jahrhundert] (Praha 1999) 264–272; JITKA MALEČKOVÁ, The Emancipation of Women for the Benefit of the Nation: The Czech Women's Movement; in: SYLVIA PALETSCHKE, BIANKA PIETROW-ENNKER (Hgg.), Women's Emancipation Movements in the Nineteenth Century. A European Perspective (Stanford, Cal. 2004) 167–188, 376–380, hier 180–186; MARIE L. NEUDORFLOVÁ, České ženy v 19. století. Úsilí a sny, úspěchy i zklamání na cestě k emancipaci [Tschechische Frauen im 19. Jahrhundert. Streben und Träume, Erfolge sowie Enttäuschungen auf dem Wege zur Emanzipation] (Praha 1999); PAVLA VOŠAHLÍKOVÁ, Česká žena v politice a veřejné činnosti na přelomu 19. a 20. století [Die tschechische Frau in Politik und Öffentlichkeit an der Wende des 19. und 20. Jahrhunderts]; in: JIŘÍ PEŠEK, VÁCLAV LEDVINKA (Hgg.), Žena v dějinách Prahy. Sborník příspěvků z konference Archivu hl. m. Prahy a Nadace pro gender studies 1993 [Die Frau in der Geschichte Prags. Sammelband zur Tagung des Archivs der Hauptstadt Prag und der Stiftung für Gender Studies 1993] (=Documenta Pragensia 13, Praha 1996) 291–299. Auf Galizien geht – allerdings hinsichtlich der Wahlrechtsentwicklung dieses Kronlandes in wenig brauchbarer Form – NATALI STEGMANN, Die Töchter der geschlagenen Helden. „Frauenfrage“, Feminismus und Frauenbewegung in Polen 1863–1919 (=Deutsches Historisches Institut Warschau, Quellen und Studien 11, Wiesbaden 2000) ein. Einige Hinweise zur Frage eines gemeinsamen Eintretens ruthenischer und polnischer Frauen für das Wahlrecht finden sich bei MARTHA BOHACHEVSKY-CHOMIAK, Feminists Despite Themselves. Women in Ukrainian Community Life, 1884–1939 (Edmonton 1988). Zu Wahlrechtsforderungen der slowenischen Frauenbewegung vgl. NATAŠA BUDNA, Feministično delo splošnega zenskega društva [Feministische Aktivitäten des Allgemeinen Frauenvereins]; in: Borec. Revija za zgodovino, literaturo in antropologijo 40 (1994) 1232–1257, engl. Zusammenfassung 1280; MARIJA WAKOUNIG, Für Vaterland und Heimat. Frauen in Slovenien 1900–2000; in: DIES. (Hg.), Die gläserne Decke. Frauen in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa im 20. Jahrhundert (=Querschnitte 11, Innsbruck 2003) 181–208, hier 197.

<sup>3)</sup> REICHSGESETZBLATT für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder [R.GBL.] 1867, Nr. 134.

### 1. Frauen und Politik: Ambivalente Ansichten, widersprüchliche Regelungen

Im deutschsprachigen Raum definierten seit der Aufklärung Überlegungen zu staatlichen Partizipationsmodellen die Politik als Domäne des Mannes<sup>4)</sup>. So schloß sich der Verfassungsausschuß des Reichstages von Kremsier (Kroměříž) der Meinung des in der Revolution aktiven Arztes Adolph Fischhof an, Frauen seien „in und außer der Familie vom Manne vertreten und wünschen auch nichts anderes“<sup>5)</sup>. In politischen Notzeiten und in der Parteilarbeit wurden Frauen zwar als Helferinnen akzeptiert: Beispielsweise unterstützten sie als Barrikadenkämpferinnen die Revolution von 1848<sup>6)</sup>, beteiligten sich an den Demonstrationen der Sozialdemokratie bei den Wahlrechtskämpfen<sup>7)</sup>, und setzten sich als „Lueger-Amazonen“ für Karl Luegers gegen Juden und Sozialdemokraten gerichtete Kampagnen ein<sup>8)</sup>. Die Ausübung ihrer Verantwortung als Staatsbürgerinnen oder gar als Abgeordnete in den Volksvertretungen war ihnen nach der vorherrschenden öffentlichen Meinung aber grundsätzlich zu verwehren. Gestützt durch die in Österreich mächtige katholische Kirche sollte die geschlechtliche Trennung der Lebensbereiche noch durch die Bescheinigung angeblich „natürlicher“ komplementärer Eigenschaften von Mann und Frau gefestigt werden<sup>9)</sup>. Ein solches Konzept der Geschlechterdifferenz wurde z. B. vom führenden Theoretiker der christlichsozialen Partei Franz Martin Schindler vertreten: „Ihre körperliche Organisation wie ihre geistige Eigenart weisen die Frauen im allgemeinen vom Kampfplatze des öffentlichen Lebens ab und stellen als die natürliche Bestimmung für ihre Lebensbetätigung klar und unzweideutig hin das Walten im Innern des Hauses als Gattin und Mutter, ... Ihr natürlicher Mangel der wehrhaften Kraft, der Tiefe und Besonnenheit im Urteil, der Entschiedenheit im Wollen und der Ausdauer im Handeln ... legt Protest gegen ihre völlige Gleichstellung mit dem Manne in der Familie wie im politischen Leben ein; ...“<sup>10)</sup>.

<sup>4)</sup> Vgl. unter anderem IMMANUEL KANT, Vom Verhältnis der Theorie zur Praxis im Staatsrecht; in: Kants Werke. Akademie Textausgabe, 9 Bde. (Berlin 1968) hier VIII, 295; JOHANN GOTTLIEB FICHTE, Grundlage des Naturrechts, nach Principien der Wissenschaftslehre (=Philosophische Bibliothek 256, 3. Nachdruck, Hamburg 1979) 341–344.

<sup>5)</sup> ANTON SPRINGER (Hg.), Protokolle des Verfassungs-Ausschusses im Oesterreichischen Reichstage 1848–1849 (Leipzig 1885) 189.

<sup>6)</sup> Vgl. GABRIELLA HAUCH, Frau Biedermeier auf den Barrikaden. Frauenleben in der Wiener Revolution 1848 (=Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 49, Wien 1990).

<sup>7)</sup> Vgl. z. B. Adelheid Popp's Erinnerungen an den Wahlrechtskampf 1895, zitiert in: RICHARD KLUCSARITS, FRIEDRICH G. KÜRBISCH (Hgg.), Arbeiterinnen kämpfen um ihr Recht. Autobiographische Texte zum Kampf rechtloser und entrechteter „Frauenspersonen“ in Deutschland, Österreich und der Schweiz des 19. und 20. Jahrhunderts (Wuppertal [1975]) 149 ff.

<sup>8)</sup> Vgl. RICHARD S. GEEHR, Karl Lueger. Mayor of Fin de Siècle Vienna (Detroit 1990) 210.

<sup>9)</sup> Das bekannteste Beispiel einer solchen Dichotomie der Geschlechter wurde von Jean Jacques Rousseau in seinem 1762 veröffentlichten Roman „Émile oder über die Erziehung“ entwickelt. Vgl. dazu SUSAN MOLLER OKIN, Women in Western Political Thought (London <sup>1</sup>1979, <sup>2</sup>1980) 99–194.

<sup>10)</sup> FRANZ M. SCHINDLER, Die soziale Frage der Gegenwart vom Standpunkt des Christentums (Wien <sup>2</sup>1906) 96 f. Vgl. auch KONRAD ETTTEL, Die Frau und die Gesellschaft. Ein Wort zur Frauenfrage (Wien 1890) 17, 98.

Der Eintritt von Frauen in das politische Leben und die dadurch entstehende Umkehr der „natürlichen Ordnung“ würde in letzter Konsequenz den Staat gefährden, denn: „Jener Staat ist gesund und stark nach innen und außen, in welchem ein wohlgeordnetes Familienleben besteht.“<sup>11)</sup>

Auch Frauen akzeptierten das Prinzip des Geschlechterdualismus als Norm, gaben den Differenzierungen jedoch im Gegensatz zu männlichen Schriftstellern eine positive Note. Als frühes Beispiel sei Karoline von Woltmann (1782–1847) erwähnt, die eine feinere und reichere geistige Wahrnehmung, Phantasie, die natürliche Anlage zu Liebe und Sympathie, aber auch physische Gegebenheiten wie den Monatszyklus und Mutterschaft als Gründe dafür aufführte, daß Frauen nicht für Staatsgeschäfte geeignet seien, ja durch die auf den Staatszweck ausgerichtete bürgerliche Moral des Mannes, die auf Selbstsucht, Habsucht und Ehrgeiz beruhe, zerstört würden. Indem sie sich dieser politischen Welt fernhielten, waren Frauen aber letztendlich dem Mann sittlich überlegen<sup>12)</sup>.

Diese vorherrschenden Vorstellungen über Natur und Rolle der Frauen schlugen sich in der ambivalenten Haltung der bürgerlich-liberalen Frauenbewegungen zur Politik nieder<sup>13)</sup>. Marianne Hainisch (1839–1936) änderte z. B. erst nach einigen Jahren ihre Meinung, daß Frauen nicht in den „schmutzigen Kampf“ der Politik gezogen werden sollten<sup>14)</sup>. Auguste Fickert (1855–1910), die Mitbegründerin der Wiener Frauenwahlrechtsbewegung, verwehrt sich gegen den alltäglichen Parteienstreit. Frauen waren in der Politik zu Höherem berufen, die „sittliche Neugestaltung der Welt“, die sie nur „frei von einseitigen Partei-Interessen“ in der Reflexion – „über dem politischen Tagesgewühle stehen, mit ungetrübtem Blick das Ganze überschauen, sich in sich selbst vertiefen, die Menschennatur und die Bedürfnisse der Gesellschaft mit prüfendem Verstande und gerechtem Herzen studiren [sic]“ – realisieren würden<sup>15)</sup>. Ihren Höhepunkt erlangte diese Anschauung von Frauen als dem „besseren Geschlecht“ nach dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, eine Entwicklung, die sich auch in Frauenwahlrechtsbewegungen anderer Länder beobachten läßt. In einer Festschrift anlässlich einer Vorkonferenz zur Budapester internationalen Frauenstimmrechtstagung im Jahr 1913 wurde die Komplementarität der Geschlechter in der Politik erörtert. Auch hier kamen Egoismus, Vorurteile und Haß als Kennzeichen der von sozialen und nationalen Auseinandersetzungen geprägten politischen Welt der Männer zum

<sup>11)</sup> EBD. 19.

<sup>12)</sup> KAROLINE VON WOLTMANN, Über Natur, Bestimmung, Tugend und Bildung der Frauen (Wien 1826) 159–183.

<sup>13)</sup> Siehe dazu auch BIRGITTA ZAAR, Frauen und Politik in Österreich, 1890–1934. Ziele und Visionen; in: DAVID F. GOOD, MARGARETE GRANDNER, MARY JO MAYNES (Hgg.), Frauen in Österreich. Beiträge zu ihrer Situation im 19. und 20. Jahrhundert (Wien – Köln – Weimar 1994) 48–76, hier 52–55.

<sup>14)</sup> HILDEGARD LAESSIG, Marianne Hainisch und die österreichische Frauenbewegung, phil. Diss. (Wien 1969) 88.

<sup>15)</sup> AUGUSTE FICKERT, Sollten die Frauen einer politischen Partei angehören?; in: *Frauenleben* vom Oktober 1898, Nr. 10, 1.

Tragen, denen Frauen Sittlichkeit, Opferwilligkeit und vor allem Mütterlichkeit entgegenzusetzen hätten<sup>16</sup>).

Während auch Sozialdemokratinnen „Mütterlichkeit“ und ein „mitfühlendes Herz“ immer wieder bemühten, um eine Eignung der Frau für das politische Leben vor allem in der Kommunalverwaltung zu unterstreichen<sup>17</sup>), war ihr Verhältnis zur Politik weit weniger zwiespältig als jenes der bürgerlich-liberalen Frauen. Ihre Arbeit auf gewerkschaftlichem Gebiet oder in der Partei war Teil eines politischen Kampfes, den sie gemeinsam mit ihren männlichen Parteigenossen für soziale Rechte und gegen den Kapitalismus führten. Ihr Denken kreiste nicht primär um die Geschlechterdifferenz, sondern um klare ideologische Vorgaben wie ökonomische Unterdrückung und Klassengegensätze. Das Frauenwahlrecht wurde in diesem Kontext als ein Schritt zur Befreiung der proletarischen Frauen sowie der gesamten Arbeiterklasse von Ausbeutung gesehen<sup>18</sup>). Dieser grundlegende Unterschied bestimmte auch das Verhältnis zur bürgerlichen Frauenbewegung, mit der es kaum zu Kooperationen kam. Trotz der prinzipiellen Forderung des Frauenstimmrechts gab es jedoch innerhalb der sozialdemokratischen Partei ebenfalls Stimmen, die einem Eintritt der Frauen in das politische Leben skeptisch gegenüberstanden, „weil die Frauen reaktionär und klerikal, weil sie verpöfft sind“<sup>19</sup>).

Ähnlich politisiert wie bei der Sozialdemokratie war schließlich die politische Rolle der Frau bei nationalen Bewegungen, z. B. der Tschechen. Jungtschechen und tschechische National-Soziale sprachen sich im Reichsrat für das Frauenstimmrecht aus<sup>20</sup>). Für den gemeinsamen Kampf um nationale Selbstbestimmung zogen die tschechischen Frauenbewegungen in das aktive politische Leben ein und nutzten sogar unklare gesetzliche Vorgaben, um bei Landtagswahlen in Böhmen zu kandidieren.

Ungeachtet der oben umrissenen Diskurse über die politische Mitbestimmung von Frauen räumte die nach 1848/49 einsetzende Entwicklung des Wahlrechts in Österreich Frauen grundsätzlich die Partizipation am Staat – wenn auch auf Grund der Idee des Geschlechterdualismus in eingeschränkter Form – ein. Die legislative Basis des Frauenwahlrechts kann in ihrer komplexen Entwicklung

<sup>16</sup>) DAISY MINOR, Die ethische Bedeutung des Frauenstimmrechtes; in: Das Frauenstimmrecht. Festschrift, hg. vom Österreichischen Frauenstimmrechtskomitee anlässlich der Internationalen Frauenstimmrechtskonferenz in Wien, 11. und 12. Juni 1913 (Wien 1913) 18; auch GISELA URBAN, Das Frauenstimmrecht. Seine Ursachen und Ziele; in: EBD. 4.

<sup>17</sup>) *Arbeiter-Zeitung* vom 20. März 1911, Nr. 79, 2 f. (Adelheid Popp); ADELHEID POPP, Das Frauenwahlrecht in der Gemeinde; in: *Arbeiterinnen-Zeitung* vom 12. März 1918, Nr. 6, 3.

<sup>18</sup>) Vgl. dazu die Resolution der sozialdemokratischen Frauenversammlung in der Penzinger Au am 1. Oktober 1893, zitiert in: *Arbeiterinnen-Zeitung* vom 6. Oktober 1893, Nr. 19, 7; SCHLESINGER, Was wollen die Frauen 26 f.

<sup>19</sup>) VERHANDLUNGEN DES GESAMTPARTEITAGES DER SOZIALDEMOKRATIE IN ÖSTERREICH, abgehalten zu Brünn vom 24. bis 29. September 1899 im „Arbeiterheim“ (Wien 1899) 129 (Adelheid Popp).

<sup>20</sup>) Siehe dazu ZAAR, Vergleichende Aspekte 472.

hier nur umrissen werden<sup>21)</sup>. Ermöglicht wurde dieses scheinbare Paradoxon des Frauenwahlrechtes durch die Definition des Rechts auf politische Mitbestimmung im Staat über das Prinzip der Repräsentation von Besitz und höherer Bildung. Bereits im Provisorischen Gemeindegesezt vom 17. März 1849 wurde beiden Geschlechtern im Rahmen eines Zensuswahlrechts das Stimmrecht in der Gemeinde erteilt – wahlberechtigt waren Steuerzahler und Steuerzahlerinnen auf der Basis von Grund- oder Hausbesitz, eines Gewerbes oder der Erwerbstätigkeit mit ständigem Aufenthalt in der Gemeinde. Dabei wurde Frauen eine jedoch den Männern nicht ebenbürtige Partizipation am politischen Leben ermöglicht, denn nach § 30 mußten sich Ehegattinnen durch den Ehemann vertreten lassen, Witwen, geschiedene und ledige Frauen durch einen Bevollmächtigten. Hier fanden letztendlich die verankerten Vorstellungen des Geschlechterdualismus und der geschlechtlich getrennten Lebensbereiche ihren Niederschlag. Frauen sollten nicht als politisch Handelnde sichtbar werden. In den Statutarstädten, die eigene Wahlordnungen erließen, konnten Frauen vom Wahlrecht prinzipiell ausgeschlossen werden, wie z. B. in Wien oder Prag (Praha). Das Reichsgemeindegesezt von 1862 brachte in bezug auf das Frauenwahlrecht keine Veränderungen.

Die geschlechtlich neutrale Formulierung des Wahlrechtes scheint in den Landtagswahlordnungen des „Februarpatents“ von 1861 wieder auf, das für die Wahl der Landtage ein auf Zensus- oder Bildungsvoraussetzungen basierendes Stimmrecht in Kurien (Großgrundbesitzer, Handels- und Gewerbekammern, Städte und Landgemeinden) schuf. Erstaunlicherweise wurde auf der Ebene des Landtags das Prinzip der Vertretung von Frauen bei Wahlen durchbrochen und verfügt, daß jede Stimme „in der Regel nur persönlich“ abzugeben sei. „Ausnahmsweise“ konnten „Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben“<sup>22)</sup>.

Das prinzipiell gleichberechtigte Wahlrecht auf Gemeinde- und Landesebene wurde jedoch nicht auf der höchsten Repräsentativebene – dem Reichsrat – fortgeführt. Die erst 1873 eingeführte direkte Wahl des Abgeordnetenhauses des Reichsrates basierte auf dem Kurienwahlrecht der Landtage, ließ Frauen aber nur in der Kurie der Großgrundbesitzer zu deren politischen Stärkung als Stimmbere-

<sup>21)</sup> Näheres zur Entwicklung des Wahlrechts bei KARL UČAKAR, *Demokratie und Wahlrecht in Österreich. Zur Entwicklung von politischer Partizipation und staatlicher Legitimationspolitik* (=Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 24, Wien 1985); VASILIJ MELIK, *Wahlen im alten Österreich. Am Beispiel der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung* (=Anton Gindely Reihe zur Geschichte der Donaumonarchie und Mitteleuropas 3, Wien – Köln – Weimar 1997); DERS., *Zusammensetzung und Wahlrecht der cisleithanischen Landtage*; in: HELMUT RUMPLER, PETER URBANITSCH (Hgg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918 VII/2: Verfassung und Parlamentarismus. Die regionalen Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 1311–1352; BERTHOLD SUTTER, *Probleme einer österreichischen Parlamentsgeschichte 1848 bis 1918*; in: EBD. VII/1: *Verfassung und Parlamentarismus. Verfassungsrecht, Verfassungswirklichkeit, zentrale Repräsentativkörperschaften* (Wien 2000) 541–568. Näheres zur gesetzlichen Entwicklung des Frauenwahlrechts bei ZAAR, *Vergleichende Aspekte* 351–364, 368 ff.

<sup>22)</sup> RGrBl. 1861, Nr. 20, z. B. Beilage II a, § 15.

rechtigte zu<sup>23</sup>). Die Modalitäten bezüglich der Ausübung des Wahlrechts sollten den Bestimmungen der Landtagswahlordnungen folgen. Indirekt übten auch Alleinbesitzerinnen eines Geschäfts oder eines Unternehmens ab einer bestimmten Steuerleistung durch ihr mittels ihres Geschäftsleiters in der Kurie der Handels- und Gewerbekammern ausgeübten Wahlrechts Einfluß aus. Die große politische Bedeutung des parlamentarischen Stimmrechts und die Beispielwirkung anderer Staaten wie Deutschland und England mögen zum Ausschluß der Frauen in den anderen Kurien beigetragen haben.

Die unterschiedliche Regelung des Wahlrechts für Männer und Frauen blieb nicht unumstritten. So wurde die Praxis der Erteilung von Vollmachten angegriffen. Die Problematik der widersprüchlichen Behandlung der persönlichen Stimmabgabe in Landes- und Gemeindewahlordnungen führte in einigen Kronländern zu Gesetzesnovellierungen, die meist verfügten, daß Frauen in allen Kurien bei der Stimmabgabe vertreten werden mußten. Nach wiederholten Streichungen von Frauen aus den Wählerlisten für Städte- und Landgemeindekurien kamen in den neunziger Jahren drei Fälle aus Galizien und der Steiermark vor das Reichsgericht, das die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen als maßgebend anerkannte und Frauen die persönliche Stimmabgabe bei Landtagswahlen vorschrieb<sup>24</sup>). Auf der Ebene der Gemeindewahlordnungen kam es nur in zwei Ländern zu diesbezüglichen Novellierungen: In Niederösterreich 1904 und in Vorarlberg 1909 wurde wahlberechtigten alleinstehenden Frauen und Ehefrauen von Männern, die nicht über das Stimmrecht verfügten, ermöglicht, ihre Stimme persönlich abzugeben. Ehegattinnen eines wahlberechtigten Mannes mußten sich dagegen weiterhin durch ihren Ehemann vertreten lassen, der für seine Ehefrau und sich nur eine Stimme abgeben durfte<sup>25</sup>).

Die geschlechtsspezifischen Bestimmungen des parlamentarischen Wahlrechts von 1873 begannen bald Vorbildfunktion für die Landtagswahlordnungen zu entwickeln. Nachdem Kärnten und Krain 1884 das Landtagswahlrecht für Frauen auf die Kurie der Großgrundbesitzer – auf deren Stimmen wollte dieser Wahlkörper bei der geringen Mitgliederzahl nicht verzichten – eingeschränkt hatte, folgten dem auch Niederösterreich, Oberösterreich, die Steiermark, Mähren und Istrien. In der Bukowina wurde sowohl das Gemeinde- als auch das Landtagswahlrecht (in den Kurien der Städte und Landgemeinden) für Frauen

<sup>23</sup>) EBD. 1873, Nr. 41 (Gesetz vom 2. April 1873).

<sup>24</sup>) Näheres vgl. ANTON HYE FREIHERR VON GLUNEK, KARL HUGELMANN (Hgg.), Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. österreichischen Reichsgerichtes, 9. Teil, 1889–1892, Nr. 494, Zl. 130, 104–107; 10. Teil 1893–1897, Nr. 726, Zl. 352 ex 1895, 278–281 und Nr. 785, Zl. 332 ex 1896, 425–429. Siehe auch Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien [AVA], Reichsgericht, Protokolle, K. 92, 98 und 99.

<sup>25</sup>) LANDESGESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT [LGBl.] für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1904, Nr. 76 (Gesetz vom 23. Juli 1904); LGBl. für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg 1909, Nr. 16 (Gesetz vom 13. Jänner 1909). In Vorarlberg galt diese Bestimmung auch für Landtagswahlen (LGBl. 1909, Nr. 14).

aufgehoben, in der Stadt Graz das Gemeindewahlrecht<sup>26</sup>). Demgegenüber wurde die in der parlamentarischen Wahlreform von 1896 eingeführte zusätzliche Kurie – die Allgemeine Wählerklasse –, die ausschließlich Männern ohne Voraussetzung einer Steuerleistung, aber mit Auflagen zur Seßhaftigkeit offenstand, zunehmend auch auf Landtageebene durchgesetzt, ebenfalls ohne Frauen einzubeziehen. Die zunehmende Demokratisierung des Wahlrechts und die Anerkennung des individuellen Anspruchs auf politische Partizipation waren nun deutlich geschlechtlich determiniert. Am konsequentesten setzte sich diese Einstellung im Abgeordnetenhaus des Reichsrats bei der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts ausschließlich für Männer am 26. Jänner 1907 durch. Die Abschaffung des Kuriensystems auf parlamentarischer Ebene bedeutete freilich den Verlust des aktiven Stimmrechts der Großgrundbesitzerinnen.

## 2. Anstöße zur Wahlrechtsbewegung seit den Achtzigerjahren

Wie reagierten nun Frauen auf die Verweigerung ihrer persönlichen Stimmabgabe und Tendenzen zur Abschaffung des bereits vorhandenen Frauenwahlrechts? Für die während der Revolution 1848 erhobene Forderung nach politischer Gleichberechtigung auf Grund der „unläugbaren, unveräußerlichen, angeborenen und unvertilgbaren Rechte des weiblichen Geschlechts“<sup>27</sup>) setzten sich Frauen erst in den achtziger Jahren nachhaltig ein. Erste Aktivitäten finden sich in Mähren, wo einige Lehrerinnen mittels gerichtlicher Klagen die Frage aufwarfen, ob sie im sogenannten „Intelligenzwahlrecht“ inbegriffen wären, d.h. dem Recht zur Stimmabgabe ohne Steuerleistung, über das Angehörige bestimmter Berufsstände wie Priester, Offiziere, Beamte, Akademiker und Lehrer auf Gemeinde- und Landtageebene verfügten. Der Fall kam 1884 vor das Reichsgericht, wurde jedoch mit einer knappen Mehrheit – sechs zu vier Stimmen – mit dem Erkenntnis abgewiesen, daß in den Wahlordnungen die männliche grammatikalische Form „Lehrer“ bzw. „Akademiker“ nicht automatisch das weibliche Geschlecht einschließe. Darüber hinaus wies das Reichsgericht darauf hin, daß die Wahlordnungen grundsätzlich von der Idee einer Einschränkung des Frauenwahlrechts ausgegangen seien, was auch dadurch unterstrichen werde, daß die weiteren Stände, die das Wahlrecht ohne Steuerauflagen erhielten, deutlich männliche Berufe – Priester und Militärs – umfaßten<sup>28</sup>). Nur in Krain sollte der Land-

<sup>26</sup>) LGBL. für das Herzogthum Kärnten 1884, Nr. 12 (Gesetz vom 25. Mai 1884); LGBL. für das Kronland Krain 1884, Nr. 10 (Gesetz vom 29. Mai 1884); LGBL. für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1889, Nr. 19 (Gesetz vom 3. Juni 1889); LGBL. für das Herzogthum Steiermark 1897, Nr. 43 (Gesetz vom 10. Mai 1897); LGBL. für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns 1891, Nr. 6 (Gesetz vom 5. Februar 1891); LGBL. für das Herzogthum Steiermark 1904, Nr. 55 (Gesetz vom 11. April 1904); LGBL. für die Markgrafschaft Mähren 1906, Nr. 2 (Gesetz vom 27. November 1905); LGBL. für die reichsunmittelbare Stadt Triest und das Küstenland 1908, Nr. 17 (Gesetz vom 17. Mai 1908 für Istrien); LGBL. für das Herzogthum Bukowina 1908, Nr. 42 (Gesetz vom 28. August 1908) und 1909, Nr. 24 (Gesetz vom 11. Mai 1909).

<sup>27</sup>) Flugblatt zitiert in HAUCH, Frau Biedermeier 141.

<sup>28</sup>) Näheres vgl. HYE, HUGELMANN (Hgg.), Reichsgerichtserkenntnisse, 7. Teil, 1883–1885, Nr. 304, Zl. 176, S. 85–87. Siehe auch AVA, Reichsgericht, Protokolle, K. 90.



tag in der Frage des „Intelligenzwahlrechts“ einlenken und sich 1910 in einer Gesetzesnovelle zur Gemeindewahlordnung ausdrücklich zugunsten der Lehrerinnen aussprechen<sup>29)</sup>.

Tiefgreifender für die Frauenbewegung wirkte sich die Abschaffung des Frauenstimmrechts in den Kurien der Städte und der Landgemeinden des niederösterreichischen Landtags 1889 aus. Als hier nämlich eine mögliche Beschränkung des Gemeindewahlrechts diskutiert wurde, kam es ab Herbst 1889 zu Protesten von im bürgerlich-freisinnigen „Verein der Lehrerinnen und Erzieherinnen“ organisierten Frauen aus Wien und seinen Vororten, darunter Auguste Fickert und Marie Schwarz (1852–1920). Sie befürchteten mit dem Verlust ihrer politischen Rechte auch berufliche und finanzielle Nachteile gegenüber ihren männlichen Kollegen<sup>30)</sup>. Die drohende Abschaffung des Frauenwahlrechts auf Gemeindeebene konnte abgewendet werden, und nun wurde die Ausweitung des Stimmrechts für Frauen zum Ziel der neuen Bewegung. Mit Protestartikeln und öffentlichen Versammlungen, die gemäß der Gesetzeslage polizeilich angemeldet werden mußten und denen ein Polizeibeamter zur Berichterstattung an die Behörde beiwohnte<sup>31)</sup>, wandte sie sich an die Öffentlichkeit. Unterschriften für Petitionen an den niederösterreichischen Landtag und an den Reichsrat wurden im Rahmen eines provisorischen „Comités in Angelegenheiten des Frauenstimmrechts“ gesammelt. Die Gründung eines in der Öffentlichkeit einflußreicheren Vereins war wegen § 30 des Vereinsgesetzes von 1867 nicht möglich. Auch der Versuch des Anfang 1893 gegründeten „Allgemeinen Österreichischen Frauenvereins“ (AÖFV), in seinen Statuten den Einsatz für „Wahrung und Erweiterung“ der staatsbürgerlichen Rechte vorzusehen, scheiterte an diesem Paragraphen. Daher gehörte die Aufhebung der Frauen diskriminierenden Bestimmungen des § 30 des Vereinsgesetzes ebenso zu den Forderungen des Komitees wie die Rückgabe vormals bestehender Rechte, aber auch die Erteilung neuer, vor allem des Kommunalwahlrechtes in Wien. Letzteres war insofern von Bedeutung, als um 1890 Pläne für die Einbeziehung der umliegenden Gemeinden in eine Kommune Groß-Wien debattiert wurden, die in der Folge den Verlust des kommunalen Wahlrechts für die steuerzahlenden Frauen der Vororte bedeutet hätte. Diese weitere Beschränkung des Frauenwahlrechts wurde tatsächlich mit der Wahlordnung für Groß-Wien vom 18. Dezember 1890 realisiert. Schnell führte diese Niederlage zu einer Radikalisierung der Forderungen. Als Berufstätige und Steu-

<sup>29)</sup> LGBl. für das Kronland Krain 1910, Nr. 32 (Gesetz vom 17. Oktober 1910).

<sup>30)</sup> Vgl. AUGUSTE FICKERT, Das Frauenwahlrecht in Österreich; in: *Dokumente der Frauen* vom 15. April 1899, Nr. 3, 59; RENATE FLICH, Der Fall Auguste Fickert – eine Lehrerin macht Schlagzeilen; in: *Wiener Geschichtsblätter* 45/1 (1990) 1–24, hier 2; AUFRUF AN ALLE LEHRERINNEN Niederösterreichs; in: *Der Lehrerinnen-Wart* vom 10. Dezember 1889, Nr. 12, 24 (Ich danke Mag. Renate Flich für den Hinweis auf diese Quelle).

<sup>31)</sup> Diese Berichtspflicht wurde im Fall der bürgerlich-liberalen Bewegungen kaum streng gehandhabt. Vgl. die Bemerkungen der Engländerin Mary Sheepshanks über ihre Vortragsreise nach Wien 1913, zitiert in SYBIL OLDFIELD, *Spinsters of this Parish. The Life and Times of F. M. Mayor and Mary Sheepshanks* (London 1984) 158.

erzählerinnen verlangten die Mitglieder des Komitees anlässlich der Wahlreformpläne, die im Abgeordnetenhaus 1891 diskutiert wurden, nun das allgemeine, gleiche, direkte und persönlich ausübende Wahlrecht für den Reichsrat ohne Unterschied der Steuerleistung, des Standes und des Geschlechts für alle großjährigen und eigenberechtigten Staatsbürger und Staatsbürgerinnen<sup>32)</sup>.

Sozialdemokratische Ziele waren hiermit vorweggenommen worden, denn das sozialdemokratische Parteiprogramm sollte den Zusatz „ohne Unterschied des Geschlechts“ erst ein Jahr später – 1892 – zu dem Postulat des allgemeinen und gleichen Wahlrechts aufnehmen. Die sozialdemokratische Frauenbewegung setzte sich ab 1893 öffentlich für politische Frauenrechte im Rahmen der Kampagne ihrer Partei für das allgemeine und gleiche Wahlrecht ein. Allerdings war das Frauenstimmrecht für sie nicht ein vorrangiges Ziel. So glaubte auch die Anführerin der sozialdemokratischen Frauenbewegung, Adelheid Dworschak (später verehelichte Popp) (1869–1939) nicht daran, daß das Frauenwahlrecht in greifbarer Nähe sei, aber der Grundsatz der Gleichberechtigung sollte proklamiert werden<sup>33)</sup>. Und so wurde auch auf der ersten sozialdemokratischen Frauenversammlung, die am 1. Oktober 1893 in der „Penzinger Au“ stattfand und an der ungefähr 1000 Frauen und viele Männer teilnahmen, das „aktive und passive, allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für alle Vertretungskörper, für alle Staatsbürger ohne Unterschied des Geschlechtes“ zum „vornehmsten Kampfmittel zur Beendigung der Ausbeutung der Arbeiter und Arbeiterinnen“ erklärt<sup>34)</sup>. Victor Adler schränkte aber schnell ein, daß das Frauenstimmrecht erst in zweiter Linie verfochten werden könne: „Aber wir in Österreich müssen genügsam sein; weit entfernt, von diesem Staat zu verlangen, daß er an der Spitze der Zivilisation marschiere, müssen wir zufrieden sein, wenn er sich nicht im Nachtrab zu sehr verspätet. ... Haben aber die Männer das Wahlrecht erkämpft, haben die Frauen redlich mitgeholfen, wie sie es tun werden, dann wird der nächste Schritt die Erlangung des Stimmrechts für die Frauen sein.“<sup>35)</sup>

<sup>32)</sup> Vgl. PROTOKOLL ÜBER DIE AM 14. MAI 1891 IM SITZUNGSSAAL DES ALTEN RATHAUSES ZU WIEN ABGEHALTENE ALLGEMEINE FRAUENVERSAMMLUNG (Wien 1891) 4 f.

<sup>33)</sup> Vgl. JOHANNA MEDITZ, Die „Arbeiterinnen-Zeitung“ und die Frauenfrage. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen sozialistischen Frauenbewegung der Jahre 1890–1918, grund- und integrativwiss. Diss. (Wien 1979) 91. Zur Biographie Adelheid Pops vgl. REGINA KÖPL, Adelheid Popp; in: EDITH PROST (Hg.), „Die Partei hat mich nie enttäuscht...“. Österreichische Sozialdemokratinnen (=Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 41, Wien 1989) 5–43.

<sup>34)</sup> Vgl. *Arbeiterinnen-Zeitung* vom 6. Oktober 1893, Nr. 19, 7; ADELHEID POPP, Der Weg zur Höhe. Die sozialdemokratische Frauenbewegung Österreichs. Ihr Aufbau, ihre Entwicklung und ihr Aufstieg (Wien <sup>1</sup>1929, <sup>2</sup>1930) 36 f. Zu frühen Arbeiterinnenversammlungen in Galizien vgl. IRENA HOMOLA-SKĄPSKA, Galicia: Initiatives for the Emancipation of Polish Women; in: RUDOLF JAWORSKI, BIANKA PIETROW-ENNKER (Hgg.), Women in Polish Society (=East European Monographs 344, New York 1992) 71–89, hier 86.

<sup>35)</sup> VICTOR ADLER, Von Taaffe bis Badeni. Das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht und das Wahlrecht in Österreich; in: DERS., Aufsätze, Reden und Briefe, 11 Bde. (Wien 1922–1929) X: Der Kampf um das Wahlrecht (Wien 1929) 9–65, hier 39.

Diese zwiespältige Haltung der Sozialdemokratie zum Frauenstimmrecht war einer der Gründe dafür, daß eine Kooperation mit der bürgerlich-liberalen Frauenbewegung nicht möglich war, obwohl sich der AÖFV auch in anderen feministischen Forderungen, z. B. des Arbeiterinnenschutzes, sozialdemokratischen Überzeugungen annäherte und bei Wahlkämpfen neben bürgerlich-freisinnigen auch sozialdemokratische Kandidaten, von denen er sich die meiste Initiative für die Sache des Frauenstimmrechts erwartete, unterstützte<sup>36)</sup>. Für die Sozialdemokratinnen hatten die männlichen Parteigenossen als Bündnispartner Vorrang vor den bürgerlichen Frauen, wie Adelheid Dworschak auf einer Frauenstimmrechtsversammlung am 9. Dezember 1893 betonte, denn die Sozialdemokratinnen wollten ihre Emanzipation nicht „gegen die Männer“, sondern „mit den Männern“ durchführen. Im Gegensatz zu „Kreisen der Intelligenz“ würden die Sozialdemokraten die Bestrebungen ihrer Frauen unterstützen: „Die Männer des Proletariats besitzen Intelligenz genug, um zu wissen, daß die Frauen und Mädchen ihrer Classe nicht minderwerthig sind, daß es ihre Pflicht ist, darauf hinzuwirken, daß die ökonomischen und politischen Verhältnisse gebessert werden.“<sup>37)</sup> Eine Kooperation scheiterte aber auch an den ideologischen Vorgaben, wie von Charlotte Glas (\*1873) festgehalten wurde: „Der Kampf der Arbeiter und Arbeiterinnen gilt der Befreiung von der Knechtschaft des Kapitalismus. Die bürgerliche Frauenbewegung ist keine proletarische, sondern eine Bewegung innerhalb der besitzenden Klasse, die durch unzählige Interessen mit ihr verknüpft ist. Das kann kein Vorwurf sein, sondern ist eine geschichtliche Thatsache, die von den bürgerlichen Frauen auch anerkannt ist und von ihnen oft konstatiert wurde.“<sup>38)</sup>

Die ideologische Kluft wurde überdies durch unterschiedliche Strategiemittel verstärkt. Bei der bereits erwähnten Frauenstimmrechtsversammlung 1893 begründeten die Sozialdemokratinnen ihre Ablehnung der „ergebenen Bitte“ einer Petition damit, daß „die Arbeiterschaft sich nicht auf dem Wege der Bitte, mittelst Petitionen, sondern nur durch Organisation und nimmer ermüdende Agitation ihre Rechte zu erkämpfen gedenkt“<sup>39)</sup>.

Mit der Verfestigung der ideologischen Frontstellung setzte die Mehrheit der Frauen der bürgerlich-liberalen Bewegung bei der Beratung des Wahlrechtsentwurfs der Regierung Badeni 1896 eine neue Strategie durch und rückte von ihrer radikalen Forderung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts ab. Stattdessen stimmte sie ihre Ansprüche auf das neue Wahlgesetz ab. In der Peti-

<sup>36)</sup> Vgl. GUSCHLBAUER, Emanzipation 78, 80 f. – Auguste Fickert brüskierte mit der Unterstützung sozialdemokratischer Kandidaten deutlich die Mehrheit der Liberalen, die nicht Befürworter des Frauenstimmrechts waren, was z. B. von der von Marie Lang herausgegebenen Zeitschrift *Dokumente der Frauen* als großer taktischer Fehler gewertet wurde. Vgl. zu dieser Debatte *Dokumente der Frauen* vom 1. Dezember 1900, Nr. 4, 529–533, 546–550.

<sup>37)</sup> ZUM FRAUENSTIMMRECHT IN ÖSTERREICH. Bericht über die am 9. December 1893 im alten Rathaussaale stattgehabte allgemeine freie Frauenversammlung, hg. vom Allgemeinen Österreichischen Frauenverein (Wien 1894) 20 (Adelheid Dworschak).

<sup>38)</sup> *Arbeiterinnen-Zeitung* vom 3. Dezember 1896, Nr. 23, 4 [Hervorhebung im Original].

<sup>39)</sup> ZUM FRAUENSTIMMRECHT 21.

tion der Frauenversammlung vom 13. April 1896, bei der um die 600 Personen anwesend waren, wurde das Stimmrecht für steuerpflichtige Frauen in den Kurien der Städte und der Landgemeinden sowie das aller Frauen in der fünften, der Allgemeinen Wählerklasse, verlangt. Einige Rednerinnen forderten auch das passive Wahlrecht, allerdings ohne viel Zustimmung zu finden. Trotz der Opposition Auguste Fickerts und Marie Langs (1858–1934) zu der Einschränkung der Wahlrechtsforderung, die sie als soziale Ungerechtigkeit empfanden, akzeptierten fast alle Teilnehmerinnen – bei vier Gegenstimmen – den Wortlaut der Petition<sup>40)</sup>. Wieder berücksichtigte die Wahlrechtsreform aber nicht das Frauenwahlrecht.

In den folgenden Jahren wurden in den Kronländern Böhmen, Mähren, Galizien und Görz Versammlungen abgehalten und Petitionen eingereicht<sup>41)</sup>. Frauen des Wiener „Frauenstimmrechtskomitees“ wie Auguste Fickert sprachen beispielsweise auf Versammlungen deutschsprachiger Frauenvereine in Prag und Brünn (Brno). Viktorie Schmidtová forderte das Frauenstimmrecht als Bürgerrecht auf dem ersten Tschecho-slawischen Frauenkongreß im Mai 1897. Bei dieser Gelegenheit wurde der „Ústřední spolek českých žen“ [Zentralverein der tschechischen Frauen] gegründet, dessen Mitglieder sich ebenfalls in den Kampf um das allgemeine Wahlrecht einschalten sollten<sup>42)</sup>. In Laibach (Ljubljana) setzten sich slowenische Lehrerinnen ab 1902 für ihre politischen Rechte ein. Mit Blick auf die Aktivitäten in Nordamerika und England sprach die Schriftstellerin Irma von Troll-Borostyáni aber von einer bewußten „Mäßigung“ der Bewegungen, zurückzuführen auf das geringe Interesse der Frauen am politischen Leben, ihre geringe politische Bildung und die politischen Verhältnisse der Habsburgermonarchie<sup>43)</sup>. 1904 verteidigte Marianne Hainisch diese Zurückhaltung auf einem Internationalen Frauenkongreß in Berlin: „Derzeit müssen alle Wahlrechtsbestrebungen in Österreich aber nur als ‚Actes de présence‘ und Schulung betrachtet werden, da insbesondere in Niederösterreich die christlichsoziale Partei am Ruder ist.“<sup>44)</sup>

<sup>40)</sup> Vgl. GUSCHLBAUER, Emanzipation 76 f.

<sup>41)</sup> Vgl. *Dokumente der Frauen* von 1899, Bd. 1, 99 f., 128, 222 f.; EBD. von 1900, Bd. 2, 639 f., 699 f.; EBD. von 1901, Bd. 4, 641.

<sup>42)</sup> Vgl. MILOSLAVA TURKOVÁ, Analýza programového obsahu I. sjezdu žen československých [Analyse des Programminhalts des I. Kongresses tschechoslawischer Frauen]; in: Lidé Města 4 (1993) 60–75; DIES., Pražské ženy na I. sjezdu žen československých [Prager Frauen auf dem I. Kongreß tschechoslawischer Frauen]; in: JIŘÍ PEŠEK, VÁCLAV LEDVINKA (Hgg.), Žena v dějinách Prahy. Sborník příspěvků z konference Archivu hl. m. Prahy a Nadace pro gender studies 1993 [Die Frau in der Geschichte Prags. Sammelband zur Tagung des Archivs der Hauptstadt Prag und der Stiftung für Gender Studies 1993] (=Documenta Pragensia 13, Praha 1996) 301–305.

<sup>43)</sup> IRMA TROLL-BOROSTYÁNI, Wege und Ziele der Frauenbewegung; in: *Neues Frauenleben* vom Juni 1902, Nr. 6, 5. Für biographische Angaben vgl. IRMA VON TROLL-BOROSTYÁNI, Ungehalten. Vermächtnis einer Freidenkerin, hg. von Christa Gürtler (=Salzburger Bibliothek 2, Salzburg – Wien 1994) 9–57.

<sup>44)</sup> MARIE STRITT (Hg.), Der internationale Frauen-Kongreß in Berlin 1904. Bericht mit ausgewählten Referaten (Berlin 1905) 549.

Hainischs polemischer Nachsatz zu ihrer Rechtfertigung – „Aber auch darum, weil nur die freisinnigen bürgerlichen Frauen sich für das Wahlrecht einsetzen, sowie auch nur diese in der Frauenbewegung stehen. Die christlich-sozialen Bürgerlichen und die Sozialdemokratinnen kämpfen nicht für das Frauenrecht, sondern für die Zwecke ihrer Parteien“<sup>45)</sup> – richtete sich insbesondere gegen die Sozialdemokratinnen, die sich nach internen Debatten inzwischen wieder hinter ihre Partei gestellt hatten. Noch gegen Ende der neunziger Jahre hatten die Sozialdemokratinnen die Frage der Frauenemanzipation stärker zu diskutieren begonnen und damit auch die Debatte über die Priorität des Frauenstimmrechts innerhalb des Kampfes um das allgemeine und gleiche Wahlrecht intensiviert. Auf dem im September 1899 abgehaltenen Brünner Parteitag traten sie für eine verstärkte Forderung des Frauenstimmrechts ein, und Adelheid Popp wehrte sich gegen das innerhalb der Partei verbreitete Vorurteil, Frauen seien „reaktionär und klerikal“, indem sie Australien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Neuseeland, die in einigen Territorien und Gliedstaaten bereits das Frauenwahlrecht eingeführt hatten, als positive Beispiele anführte<sup>46)</sup>. Ihren Höhepunkt erlangten die Auseinandersetzungen auf der zweiten sozialdemokratischen Frauenreichskonferenz am 8. November 1903<sup>47)</sup>. Therese Schlesinger (1863–1940) griff hier sowohl ihre männlichen als auch weiblichen Parteigenossen an<sup>48)</sup>: Obwohl die Frauen nicht nur als Arbeiterinnen, sondern zusätzlich als Frauen ausgebeutet würden, werde vom Frauenwahlrecht nicht gesprochen. Daran seien die Frauen selbst in ihrer „Gefügigkeit und Anspruchslosigkeit“ und in ihrem geringen Verständnis für die politischen Forderungen der Frauen schuld. Mit dem Stimmrecht hätten sie jedoch bessere Möglichkeiten, im wirtschaftlichen Kampf zu bestehen. Auch die sozialdemokratischen Männer sollten sich mehr als bisher dafür einsetzen. Diesen Vorwürfen entgegnete vor allem Charlotte Glas-Pohl, die ganz nach der Parteilinie bemerkte, daß die Erringung des Männerwahlrechts im Vordergrund stehe und die politische Stimmung in Österreich noch nicht für eine Frauenstimmrechtskampagne bereit sei: Die Masse der Frauen sei gegenüber dem politischen Leben apathisch, ja sie würde über das Frauenstimmrecht nur lachen. Nach Vermittlungsversuchen Adelheid Pops wurde schließlich eine Resolution angenommen, nach der bei den Wahlrechtskämpfen das „Frauenwahlrecht gefördert, in der Agitation grundsätzlich festgehalten und mit allem Nachdruck

<sup>45)</sup> EBD. Siehe dazu auch AUGUSTE FICKERT, Sozialdemokratie und Frauenbewegung; in: *Neues Frauenleben* vom Dezember 1903, Nr. 12, 2.

<sup>46)</sup> Vgl. VERHANDLUNGEN DES GESAMTPARTEITAGES 128 f.

<sup>47)</sup> Für das Folgende vgl. WAS FORDERN DIE ARBEITERINNEN OESTERREICHS? Bericht über die zweite Konferenz der sozialdemokratischen Frauen Oesterreichs, abgehalten zu Wien am 8. November 1903 (Wien 1903) 22–28.

<sup>48)</sup> Für biographische Angaben MARINA TICHY, „Ich hatte immer Angst, unwissend zu sterben“. Therese Schlesinger: Bürgerin und Sozialistin; in: EDITH PROST (Hg.), „Die Partei hat mich nie enttäuscht...“ Österreichische Sozialdemokratinnen (=Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 41, Wien 1989) 135–184.

vertreten werden<sup>49)</sup> sollte. Das Frauenstimmrecht war dennoch für viele weiterhin eine utopische Forderung<sup>50)</sup>.

### 3. Wahlrechtsdebatten 1905/1906

Unterdessen erreichte die sozialdemokratische Kampagne für die Einführung des allgemeinen und gleichen Reichsratswahlrechts 1905 ihren Höhepunkt. Bei der Debatte des Wiener Gesamtparteitags über einen möglichen Massenstreik versprach Adelheid Popp den Beistand der Frauen: „So sehr wir uns bewußt sind, daß das gleiche Recht, für das wir kämpfen, auch das Recht der Frau in sich schließt, sind wir mit Ihnen einer Meinung, daß der Augenblick des großen Kampfes, der jetzt gekommen ist, nicht dazu angetan ist, das gleiche Recht der Frau in den Vordergrund zu stellen. Wir sind aber überzeugt, daß die von der politischen Knechtschaft befreiten Männer, die sieghaften Männer des Proletariats, die ersten Wortführer und ersten Vorkämpfer für das gleiche Recht der Frauen sein werden.“<sup>51)</sup> Angesichts der nun realistisch erscheinenden Möglichkeit, das allgemeine und gleiche Wahlrecht für Männer durchsetzen zu können, erhofften sich die Sozialdemokratinnen, daß in der Folge der parlamentarische Druck ihrer Partei wachsen würde und damit das Frauenstimmrecht verwirklicht werden könnte.

Ganz anders sah ein Teil der bürgerlich-freisinnigen Frauenbewegung die Sachlage. Während sich der AÖFV mit den Sozialdemokratinnen solidarisch erklärte und meinte, das Frauenstimmrecht würde die anstehende Wahlreform nur erschweren und verzögern, nahmen einige Mitglieder des 1902 gegründeten „Bundes Österreichischer Frauenvereine“ (BÖFV) den Wahlrechtskampf zum Anlaß, nun verstärkt für das Frauenstimmrecht einzutreten. Unterstützt wurden sie z. B. von Moritz Winternitz, Professor für indische Philologie und Ethnologie an der Deutschen Universität in Prag, der darauf hinwies, daß die Ziele der Frauenbewegung „zur Fruchtlosigkeit verurteilt sind, solange nicht der Kampf um politische Rechte mehr in den Vordergrund gerückt wird“. Es habe „nie einen geeigneteren Zeitpunkt für das Einsetzen des Wahlrechtskampfes gegeben als gerade jetzt, wo die Frage der Wahlreform zu einer brennenden geworden ist und auf längere Zeit nicht mehr von der Tagesordnung verschwinden wird“<sup>52)</sup>.

<sup>49)</sup> Zitiert in: WAS FORDERN DIE ARBEITERINNEN ÖSTEREICHS? 28.

<sup>50)</sup> Vgl. dazu Emmy Freundlich in der *Arbeiterinnen-Zeitung* vom 3. Dezember 1903, Nr. 25, 1–3; GABRIELLA HAUCH, Der diskrete Charme des Nebenwiderspruchs. Zur sozialdemokratischen Frauenbewegung vor 1918; in: WOLFGANG MADERTHANER (Hg.), Sozialdemokratie und Habsburgerstaat (=Sozialistische Bibliothek, Abt. 1: Die Geschichte der österreichischen Sozialdemokratie 1, Wien 1988) 101–118.

<sup>51)</sup> PROTOKOLL ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DES GESAMT-PARTEITAGES DER SOZIALDEMOKRATISCHEN ARBEITERPARTEI IN OESTERREICH. Abgehalten zu Wien vom 29. Oktober bis 2. November 1905 (Wien 1905) 134 f.

<sup>52)</sup> MORITZ WINTERNITZ, Das „allgemeine“ Wahlrecht und die Frauen; in: *Der Weg* 1 (1905) 2 [Hervorhebung im Original].

Frauenstimmrechtskomitees wurden in Wien und Prag im Dezember 1905 gebildet. Im Wiener Ronacher kam es – wie es hieß, im „Impuls des Augenblicks“ – bei einer Frauenversammlung zur Gründung des „Wiener Frauenstimmrechtskomitees“, dem fast sämtliche Vorstandsmitglieder des BÖFV angehörten<sup>53</sup>). Vorsitzende wurde Ernestine von Fürth (1877–1946). Prager tschechischsprachige Frauen etablierten bei einer großen Frauenversammlung in der Prager Vorstadt Königliche Weinberge (Královské Vinohrady), an der über 3000 Frauen und Männer teilnahmen, den „Výbor pro volební právo žen“ [Ausschuß für das Frauenstimmrecht], in dem auch die bekannte tschechische Feministin und spätere Senatorin der Tschechoslowakischen Republik Františka Plamínková (1875–1942) aktiv war<sup>54</sup>).

Zahlreiche Kundgebungen zogen sich bis in den Herbst 1906 und fanden durch einen Besuch der Präsidentin der „International Women Suffrage Alliance“ Carrie Chapman Catt und der niederländischen Feministin Aletta Jacobs Unterstützung<sup>55</sup>). Bereits im Februar war jedoch klar, daß die Regierung nicht bereit war, auf die Forderung der Frauen einzugehen. Ministerpräsident Gautsch äußerte gegenüber einer Abordnung des „Wiener Frauenstimmrechtskomitees“, die ihm am 7. Februar eine Petition überreichte, daß die Wünsche der Frauen derzeit nicht berücksichtigt werden könnten. Auch die Abgeordneten erklärten den Zeitpunkt als ungeeignet, einige waren aber bereit, ein Stimmrecht erwerbstätiger Frauen zu unterstützen<sup>56</sup>).

Neben dem Wahlrecht war der neuen Stimmrechtsbewegung der Ausschluß von Frauen aus politischen Vereinen ein wichtiges Anliegen, dem sich weitere Petitionen widmeten, vor allem nachdem der Versuch des „Wiener Frauenstimmrechtskomitees“, sich als Verein zu konstituieren, fehlgeschlagen war. Sowohl die niederösterreichische Statthalterei als auch später das Innenministerium lehnten Gesuch und Berufung des „Wiener Frauenstimmrechtskomitees“ ab. Die Ende

<sup>53</sup>) Z. B. Marianne Hainisch, Leopoldine Glöckel, Henriette Herzfelder, Daisy Minor und Marie Schwarz sowie Mitglieder der Bundesvereine wie Elisabeth Luzatto, Stephanie Nauheimer und Gisela Urban. Vgl. *Der Bund* vom Jänner 1907, Nr. 1, 2; *Neues Wiener Tagblatt* vom 11. Dezember 1905, Nr. 342, 7–8.

<sup>54</sup>) Vgl. DAVID, *Czech Feminists* 32 f.; ALBÍNA HONZÁKOVÁ, *Studie práce a osobnosti F. Plamínkové* [Studie zum Werk und zur Persönlichkeit von F. Plamínková]; in: DIES. (Hg.), *Kniha Života. Práce a osobnost F.F. Plamínkové* sborník k 60. narozeninám [Buch des Lebens. Werk und Persönlichkeit von F.F. Plamínková. Sammelband zum 60. Geburtstag (Praha 1935) 28–119, hier 62.

<sup>55</sup>) STENOGRAPHISCHES PROTOKOLL DER VON DEN DEUTSCHEN FRAUEN PRAGS einberufenen Allgemeinen Versammlung, welche am 7. Jänner 1906 im Säulensaal des Deutschen Hauses in Prag stattgefunden hat (Prag 1906); STENOGRAPHISCHES PROTOKOLL DER VON DEN DEUTSCHEN FRAUEN BRÜNNNS einberufenen Allgemeinen Frauenwahlrechts-Versammlung, die am 20. Jänner 1906 im städtischen Redoutensale in Brünn stattgefunden hat (Brünn 1906). Zu Kundgebungen tschechischsprachiger Frauen vgl. u.a. *Ženský Svět* von 1906, Nr. 7, 85 f. und Nr. 8, 101 f.; *Ženská Revue* von 1906, Nr. 1, 251 ff. Zum Besuch von Catt und Jacobs in Wien vgl. GUSCHLBAUER, *Emanzipation* 239; in Brünn vgl. *Ženská Revue* von 1906, Nr. 2, 74–78.

<sup>56</sup>) Vgl. *Der Bund* vom März 1906, Nr. 4, 1.

Juni 1907 beim Reichsgericht vorgelegte Beschwerde, daß es den Komiteemitgliedern nur um die Erlangung der Möglichkeit, sich politisch zu betätigen, gehe, was den Verein noch nicht zu einem politischen mache, wurde einstimmig abgewiesen<sup>57</sup>). Bis zu Kriegsbeginn bildete die Novellierung des § 30 des Vereinsgesetzes daher eine wiederholte Forderung der bürgerlich-liberalen und sozialdemokratischen Befürworterinnen des Frauenwahlrechts<sup>58</sup>).

#### 4. Strategien nach Einführung des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts

Drei Merkmale kennzeichnen die Entwicklung der bürgerlichen Frauenstimmrechtsbewegungen nach der Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts für Männer: aufsehenerregende Kandidaturen von Frauen für die Landtage Böhmens und Galiziens, auf dem Nationalitätenstreit beruhende interne Differenzen und der Blick hinaus auf internationale Entwicklungen.

Die Forderungen tschechischsprachiger Frauen nach dem allgemeinen Frauenstimmrecht und ihre Kandidaturen sind im Kontext der Nationalitätenkämpfe zu sehen<sup>59</sup>). Dementsprechend wurden sie u. a. von nationalen Parteien wie den Jungtschechen oder den National-Sozialen unterstützt, bedeutete doch die Frauenrechtsfrage für tschechische Männer „a convenient weapon, albeit not a lethal one, against the Austrian regime“<sup>60</sup>). Die Kluft zwischen Sozialdemokratie und Bürgerlichen schloß sich angesichts des gemeinsamen Zieles der Autonomie. So war Karla Máchová (1853–1920), die Redakteurin der sozialdemokratischen Frauenzeitschrift *Ženský list* [Frauenblatt] und Mitglied des Prager „Frauenstimmrechtsausschusses“, im Februar 1908 sozialdemokratische Kandidatin in Prag. Ein weiteres Mitglied des „Frauenstimmrechtsausschusses“, die Bürgerschullehrerin Marie Tůmová (1867–1925), wurde als Unabhängige aufgestellt, die Lehrerin Božena Zelinková kandidierte mit Unterstützung der Jungtschechen, National-Sozialen und Staatsrechtlich Radikalen<sup>61</sup>). Mit Hilfe ihrer Partei, aber auch der Realisten T. G. Masaryks (Masaryk war ein großer Unterstützer der Frauenemanzipation), erhielt Máchová knapp 19,7 Prozent der Stimmen – durchwegs von

<sup>57</sup>) Vgl. HYE, HUGELMANN (Hgg.), Reichsgerichtserkenntnisse, 14. Teil, Nr. 1510, S. 332–336; AVA, MdI, Allg., Zl. 1717/07 u. 7551/07; AVA, Reichsgericht, Protokolle, K. 110, Zl. 191 (326) ex 1907.

<sup>58</sup>) Zwar kam es 1911 – nach wiederholten Anträgen der Sozialdemokraten – zur Annahme eines Regierungsentwurfs über „die Ausübung des Vereinsrechtes“ im Abgeordnetenhaus, der Ausbruch des Ersten Weltkrieges verhinderte jedoch den erfolgreichen Abschluß der Behandlung im Reichsrat, vgl. PETER URBANITSCH, Zum Verhältnis von Staatsmacht, (politischen) Vereinen und Parteien; in: ULFRIED BURZ, MICHAEL DERNDARSKY, WERNER DROBESCH (Hgg.), Brennpunkt Mitteleuropa. Festschrift für Helmut Rumpler zum 65. Geburtstag (Klagenfurt 2000) 279–304, hier 298–303.

<sup>59</sup>) Für die massiv antiösterreichische Haltung des tschechischen „Frauenstimmrechtsausschusses“ vgl. den englischsprachigen Tätigkeitsbericht für die Jahre 1908/09, Národní archiv, Praha [NAP, Nationalarchiv Prag], Národní rada česká, Nr. 75, K. 24.

<sup>60</sup>) DAVID, Czech Feminists 27.

<sup>61</sup>) Näheres bei KOŘALKA, Wahl 167 f.



Männern, da Frauen in Prag kein Stimmrecht besaßen –, und Tůmová 16,6 Prozent, während Zelinková erfolglos blieb. Auf diese Resultate reagierten Landtagsabgeordnete erwartungsgemäß mit Debatten über eine Reform der böhmischen Landtagswahlordnung, die die Wählbarkeit ausdrücklich auf Männer beschränken sollte. Doch im Juni 1912 gelang es schließlich der Vorsitzenden der jungtschechischen Frauenorganisation, Božena Viková-Kunětická (1863–1934), mit Unterstützung der National-Sozialen, der Staatsrechtlich Radikalen und des „Frauenstimmrechtsausschusses“ bei einer Landtagsersatzwahl für den Bezirk Jung Bunzlau–Nimburg (Mladá Boleslav–Nymburk) einen Sitz im Landtag zu erringen. Der böhmische Statthalter Franz Fürst Thun weigerte sich aber, ihr Mandat anzuerkennen. Während der Osterwoche 1913 kam es zu Massenversammlungen von Frauenvereinen in Prag. Die Angelegenheit löste sich kurz darauf quasi von selbst, als mit der Auflösung des Landtags das Mandat von Viková-Kunětická erlosch<sup>62</sup>).

Auch im galizischen Lemberg (Lwów, Łviv) kam es zu einer Frauenkandidatur. 1908 ließ sich die polnische Schriftstellerin und Initiatorin des „Komitet Równouprawnienia Kobiet“ [Komitee für die Gleichberechtigung der Frauen] Maria Dulebianka (1861–1919) nominieren. Die auf sie entfallenden 511 Stimmen wurden allerdings mit dem Hinweis, daß Frauen in Galizien das passive Wahlrecht nicht besaßen, für ungültig erklärt<sup>63</sup>). 1909 konstituierte sich das Lemberger Komitee als Verband („Związek Równouprawnienia Kobiet“) und setzte sich gemeinsam mit dem Krakauer Frauenrechtskomitee für das Kommunal- und Landtagswahlrecht der Frauen ein.

Die Frauenbewegungen der einzelnen Kronländer konzentrierten sich nun vorrangig auf regionale und kommunale Rechte. So konnten schlesische Frauen 1908 die Abschaffung des Gemeindewahlrechts für Steuerzahlerinnen in Troppau (Opava) verhindern<sup>64</sup>). In Mähren versuchten das deutsche Frauenstimmrechtskomitee und die tschechische Frauenorganisation von Brünn 1913 gemeinsam die Tradition von 1884 fortzuführen und vor dem Reichsgericht das Landtagswahlrecht ohne Steuerleistung für Akademikerinnen und Lehrerinnen zu reklamieren<sup>65</sup>). Das „Brünner Frauenstimmrechtskomitee“ war im übrigen am 1. Februar 1911 als Zweigstelle des „Wiener Frauenstimmrechtskomitees“ mit Leonore Sinaiberger als Vorsitzender und 73 Mitgliedern gegründet worden<sup>66</sup>). Bereits im

<sup>62</sup>) Vgl. EBD. 170–173.

<sup>63</sup>) Vgl. STANISŁAW GRODZISKI, *Sejm Krajowy galicyjski 1861–1914* [Der Landtag des Königreiches Galizien 1861–1914], 2 Bde. (Warszawa 1993), hier I 50 Anm. 19; STEGMANN, *Töchter der geschlagenen Helden*, 163 ff., 183–188; DIES., *Zwischen feministischem Kampf und nationalem Opfer: Weibliche Leitfiguren der polnischen Frauenbewegung vor dem Ersten Weltkrieg*; in: CARMEN SCHEIDE, NATALI STEGMANN (Hgg.), *Normensetzung und -überschreitung. Geschlecht in der Geschichte Osteuropas im 19. und 20. Jahrhundert (=Interdisziplinäre Frauenforschung 2, Bochum 1999) 20–33, hier 29 f.*

<sup>64</sup>) Für das Folgende vgl. GUSCHLBAUER, *Emanzipation* 269.

<sup>65</sup>) HYE, HUGELMANN (Hgg.), *Reichsgerichtserkenntnisse* 16. Teil, Heft 1/1913, Nr. 2031, Zl. 353, S. 366–371. Siehe auch AVA, *Reichsgericht, Protokolle*, K. 115.

<sup>66</sup>) Vgl. *Zeitschrift für Frauenstimmrecht* vom April 1911, Nr. 4, 3 f.

Oktober 1909 hatte sich in Troppau eine Ortsgruppe des Wiener Komitees gebildet. 1913 entstand in Mähren der tschechische Frauenstimmrechtsverband „Moravský svaz pro volební právo žen“ [Mährischer Verband für das Frauenstimmrecht].

Zu einer monarchieweiten Kampagne kam es zwischen den bürgerlichen Bewegungen jedoch nicht – zu tief spalteten sie nationale Differenzen. Sogar in der „International Women Suffrage Alliance“ war die Habsburgermonarchie nicht einheitlich vertreten. Während der ungarische „Feministák Egyesülete“ [Verein der Feministen] 1906 als vollständiges Mitglied aufgenommen worden war, konnten die deutsch- und tschechischsprachigen Stimmrechtsausschüsse 1909 nur provisorisch beitreten<sup>67</sup>). Um eine vollwertige Mitgliedschaft Cisleithaniens zu erreichen, fand am 17. März 1912 in Wien die erste österreichische Frauenstimmrechtskonferenz statt<sup>68</sup>). Bei der Versammlung repräsentierten 13 Frauen das „Wiener Frauenstimmrechtskomitee“, die deutschsprachigen Zweigorganisationen des Komitees in Brünn und Troppau, die polnischsprachigen Frauenstimmrechtskomitees von Lemberg und Krakau (Kraków) mit ihren Zweigstellen in Jasło, Gorlice (Horlyci) und Neu Sandez (Nowy Sącz), die sozialpolitischen Frauenvereine von Krakau und von Lemberg sowie das slowenische Komitee „Odbor splošnega slovenskega ženskega društva“ [Ausschuß des allgemeinen slowenischen Frauenvereins] aus Laibach<sup>69</sup>). Nicht vertreten waren die tschechischsprachigen Frauen aus Böhmen und Mähren, die die Teilnahme ablehnten, da Deutsch die alleinige Verhandlungssprache sein sollte. Stattdessen riefen sie zur Gründung eines eigenen Bundes slawischer Frauenvereine auf. Eine übernationale Dachorganisation kam somit nicht zustande. Auch die Kooperation der einzelnen regionalen Organisationen wurde nicht gefördert, denn die Beschlüsse der Konferenz hinsichtlich des Ausmaßes des zu fordernden Wahlrechtes sowie der Frage der parteipolitischen Neutralität bzw. des Eingehens von Allianzen ließen alle Möglichkeiten offen.

Mit großem Interesse beobachteten die Frauenorganisationen die internationalen Entwicklungen, besonders die Taktiken der britischen „Women’s Social and Political Union“, deren erfolgreiche Massendemonstrationen, aber auch zunehmend gewalttätigere Aktionen – die Zerstörung öffentlichen Eigentums, etwa Fensterscheiben öffentlicher Gebäude – sowie Hungerstreiks bei der Inhaftierung in der Presse ihren Niederschlag fanden. 1909 hatte in London ein internationaler Frauenstimmrechtskongreß stattgefunden, und Margarete (Daisy) Minor (1860–

<sup>67</sup>) Vgl. SUSAN ZIMMERMANN, The Challenge of Multinational Empire for the International Women’s Movement: The Case of the Habsburg Monarchy, in: *Journal of Women’s History* 17/2 (2005) 87–117.

<sup>68</sup>) Für das Folgende vgl. GUSCHLBAUER, Emanzipation 315, 323; DAVID, Czech Feminists 38.

<sup>69</sup>) Wie Petitionen vom 15. Februar und 6. März 1911 an den Reichsrat, den § 30 des Vereinsgesetzes betreffend, zeigen, gab es auch in Triest und Görz (Gorica) Frauenwahlrechtsausschüsse, die aber bei dieser Konferenz nicht vertreten waren. Die Verfasserin dankt Dr. Hans Peter Hye für den Hinweis auf diese Petitionen im Parlamentsarchiv Wien, 22/II, 20. Session.

1927), die Delegierte des „Wiener Frauenstimmrechtskomitees“, beschrieb 1910 im Jännerheft der Zeitschrift des BÖFV, *Der Bund*, die neuartigen Propagandamethoden<sup>70)</sup>. Die Österreicherinnen waren nicht bereit, so weit wie die militanten Engländerinnen zu gehen, nutzten aber die Methoden der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Zeit und gaben Frauenstimmrechtsmarken und -postkarten heraus<sup>71)</sup>. Ab Jänner 1911 erschien die von Ernestine von Fürth herausgegebene *Zeitschrift für Frauenstimmrecht*. Die hungerstreikenden Suffragetten riefen zwar widerstrebende Gefühle hervor, von Ablehnung bis Empathie<sup>72)</sup>, dennoch lud die deutschsprachige Frauenstimmrechtsbewegung immer wieder Engländerinnen für Vorträge ein, die „die achtunggebietenden Leistungen der Suffragettes, ihre Ausdauer, ihr[en] Mut, und ihre geradezu beispiellose Opferwilligkeit im Kampfe um ihre Rechte“ vor Augen führen sollten<sup>73)</sup>.

Das Jahr 1913 bildete den Höhepunkt der Propagandamöglichkeiten für das „Wiener Frauenstimmrechtskomitee“. In diesem Jahr sollte eine internationale Frauenstimmrechtskonferenz in Budapest stattfinden<sup>74)</sup>, für die am 11. und 12. Juni in Wien eine Vorkonferenz abgehalten wurde. An dieser nahmen 23 Nationen sowie fast der gesamte Vorstand der „International Women Suffrage Alliance“ – insgesamt also rund 800 Frauen – teil<sup>75)</sup>. Im Rahmen dieser Tagung wurde in Wien erstmals eine – bei der Polizei allerdings als „Touristenfahrt“<sup>76)</sup> angemeldete – Demonstration bürgerlicher Frauen durchgeführt. In über 120 Automobilen und Kutschen, die mit gelben Fahnen und dem Losungswort „Frauenstimmrecht“ geschmückt waren, führen die Teilnehmerinnen im Regen vom Rathausplatz über die Ringstraße nach Schloß Schönbrunn und zurück zum Parlament. Hier suchte eine Deputation von Frauen Ministerpräsident Stürgkh und einige Abgeordnete auf und überreichte die für den Anlaß der Vorkonferenz gedruckte Festschrift. Abends fand eine Versammlung im großen Musikvereinssaal mit über 2000 Zuhörern und Zuhörerinnen statt, auf der sich jedoch die Österreicherinnen Vorwürfe der Niederländerin Aletta Jacobs anhören mußten, die österreichischen Frauen verbrauchten ihre Kräfte in philanthropischer und

<sup>70)</sup> *Der Bund* vom Jänner 1910, Nr. 1, 10.

<sup>71)</sup> Vgl. EBD. vom Mai 1910, Nr. 4, 20.

<sup>72)</sup> Vgl. KOŘALKA, Wahl 165; *Neues Frauenleben* vom September 1909, Nr. 9, 232 ff.

<sup>73)</sup> *Zeitschrift für Frauenstimmrecht* vom Februar 1911, Nr. 2, 4. Zu den Reisen von Isabel Seymour nach Troppau, Emily Harding Andrews nach Brünn und Ethel Smyth nach Wien vgl. EBD. vom Februar 1911, Nr. 2, 4; vom April 1912, Nr. 4, 4; vom Dezember 1912, Nr. 12, 2. Im Frühjahr 1914 besuchte auch ein Mitglied der berühmten Pankhurst-Familie, die die „Women's Social and Political Union“ leitete, Sylvia Pankhurst, Wien, wo sie von der Presse und Ernestine von Fürth am Bahnhof empfangen wurde und auf einer Versammlung im großen Konzerthausaal sprach.

<sup>74)</sup> Näheres dazu unten Kap. XI: SUSAN ZIMMERMANN, Frauenbewegungen und Frauenbestrebungen im Königreich Ungarn.

<sup>75)</sup> Für das Folgende vgl. *Zeitschrift für Frauenstimmrecht* vom Juli 1913, Nr. 7, 2 ff.; *Neues Wiener Tagblatt* vom 12. Juni 1913, Nr. 159, 11 f. und vom 13. Juni 1913, Nr. 160, 11 f.

<sup>76)</sup> Niederösterreichisches Landesarchiv, Niederösterreichische Statthalterei, Präsidium, 1913, Fasz. XIV/220, 892.

sozialer Arbeit, statt sie ausschließlich der Stimmrechtsbewegung zu widmen. Mit dem Stimmzettel würden sie, laut Jacobs, viel erfolgreicher in ihrer Sozialarbeit sein.

Bei den Sozialdemokratinnen war es dagegen seit dem Wendepunkt der Einführung des allgemeinen und gleichen Reichratswahlrechts für Männer zu einem wesentlich offensiveren Eintreten für das Frauenstimmrecht gekommen. 1907 waren die Anführerinnen der sozialdemokratischen Frauenbewegung allerdings noch mit Rechtfertigungen ihrer Haltung beschäftigt, denn die Zurückstellung der Frauenrechte 1905/06 war mit massiver Kritik seitens der deutschen Sozialdemokratie, vor allem Clara Zetkins, bedacht worden<sup>77)</sup>. Für Zetkin hatte die Sozialdemokratie Prinzipien zu vertreten und durfte nicht aufgrund politischer Zweckmäßigkeit die Frauenstimmrechtsforderung einfach aufgeben. Emmy Freundlich (1878–1948) erwiderte ihr auf der ersten internationalen sozialistischen Frauenkonferenz in Stuttgart 1907 u.a.: „In der kurzen Zeit von einem Jahre, in dem unter dem Drange der Verhältnisse die Wahlreform gemacht werden mußte, konnte eine so ungeklärte und wenig diskutierte Forderung wie das Frauenwahlrecht nur verwirrend und hindernd wirken.“<sup>78)</sup>

Ab 1908 rückte das Thema der politischen Partizipation von Frauen ins Zentrum der sozialdemokratischen Frauenarbeit. In Hinblick auf das Vereinsgesetz wurde auf der dritten sozialdemokratischen Frauenkonferenz 1908 die Gründung „Freier politischer Frauenorganisationen“ für weibliche Gewerkschaftsmitglieder beschlossen und in den folgenden Jahren vor allem in den Industrieorten der Kronländer durchgeführt. Ab 1909 wurden Frauen als vollwertige Mitglieder der Partei anerkannt<sup>79)</sup>. Die „Freien politischen Frauenorganisationen“ sollten zwar nicht dem Vereinsrecht unterliegen, in den Folgejahren wurden aber immer wieder Mitglieder verhaftet. Nachdem Adelheid Popp bei einer Gerichtsverhandlung ein Treffen einer solchen Organisation als „Fünfuhrtee“ definiert hatte, kam es schließlich zu Freisprüchen<sup>80)</sup>. Die dritte sozialdemokratische Frauenkonferenz von 1908 beschloß auch, die Kampagne für das Frauenstimmrecht nicht nur innerhalb der Partei, sondern auch unter den Frauen zu verstärken, die damit dem Einfluß der Kirche entrissen werden sollten<sup>81)</sup>. So wurde der Antrag Emmy Freundlichs, am 1. Mai mit besonderem Nachdruck das Frauenstimmrecht zu fordern, angenommen. Bei den jährlichen Maifeiern sollte die Forderung nach

<sup>77)</sup> Näheres dazu bei HEINZ NIGGEMANN, Emanzipation zwischen Sozialismus und Feminismus. Die sozialdemokratische Frauenbewegung im Kaiserreich (Wuppertal 1981) 147 ff.

<sup>78)</sup> EMMY FREUNDLICH, Die erste internationale sozialdemokratische Frauenkonferenz; in: *Arbeiter-Zeitung* vom 29. August 1907, Nr. 236, 2.

<sup>79)</sup> Vgl. GUSCHLBAUER, Emanzipation 273 ff.

<sup>80)</sup> Vgl. MARIE-LUISE ANGERER, Gabriele Prof. „Faust soll zwischen 1480 und 1540 gelebt haben“; in: EDITH PROST (Hg.), „Die Partei hat mich nie enttäuscht...“ Österreichische Sozialdemokratinnen (=Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik 41, Wien 1989) 187–221, hier 191.

<sup>81)</sup> Für das Folgende vgl. FRAUENWAHLRECHT UND ARBEITERINNENSCHUTZ. Verhandlungen der Dritten sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Österreich (Wien 1908) 27, 29–33, 36.

Berücksichtigung des Frauenstimmrechts ab nun nicht mehr fehlen<sup>82</sup>). Neben der Ausdehnung des Wahlrechtes auf alle Frauen auf Gemeinde-, Landtags- und Reichsratsstufe bildete – wie bei der bürgerlichen Frauenbewegung – die Aufhebung des Vereinsgesetzes in seiner Frauen diskriminierenden Fassung ein zentrales Anliegen, das auch von den sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichsrat verfolgt wurde.

Als besonderes Agitationsmittel nutzten die Sozialdemokratinnen intensiv den 1911 erstmals stattfindenden internationalen Frauentag. Am 19. März 1911 fanden in allen Kronländern insgesamt rund 300 Frauenversammlungen, zum Teil mit anschließenden Umzügen, statt<sup>83</sup>). In Wien nahmen fast 20.000 Frauen und Männer an einer Demonstration auf der Ringstraße zum Parlament teil. Therese Schlesinger hatte für diesen Anlaß eigens ein „Frauenwahlrechtslied“ gedichtet, „nach der Melodie des ‚Sozialistenmarsch‘ zu singen“<sup>84</sup>). In der Resolution, die bei einer Kundgebung vor dem Wiener Rathaus angenommen wurde, wurde das aktive und passive Wahlrecht für den Reichsrat, die Landtage und die Gemeindevertretungen für alle erwachsenen Frauen sowie ihre Zulassung zu politischen Vereinen gefordert. Die bei der Wiener Versammlung anwesende Ernestine von Fürth nutzte die Gelegenheit, um angesichts der gemeinsamen „Mütterlichkeit“, die „Frauen aller Klassen, aller Berufe“ verbinde, eine Zusammenarbeit der beiden Bewegungen einzufordern<sup>85</sup>). Die beschworene Frauensolidarität brachte die beiden Frauengruppierungen allerdings einander nicht näher, die eingefahrene Distanz in den Strategien blieb zumindest hinsichtlich der Forderung des Frauenstimmrechts erhalten. Nachdem auf dem Frauentag von 1912 das Gemeindewahlrecht – ebenfalls der Schwerpunkt der Forderungen der bürgerlichen Frauenbewegung – im Mittelpunkt gestanden war, nahm das Interesse an den monarchieweit organisierten Versammlungen und Umzügen eher ab, und am 8. März 1914 regte sich Mißmut, daß diese Demonstrationstage nicht viel nützten<sup>86</sup>).

Der Erste Weltkrieg bildete zu Beginn eine Zäsur in den Aktivitäten der Frauenbewegungen, für die nun die Kriegshilfe im Mittelpunkt ihrer Arbeit stand. Schon ab 1915 wurde das Thema Wahlrecht jedoch wieder aufgenommen. So hielten die Sozialdemokratinnen weiterhin ihren Frauentag ab, wenn auch nur in Form von kleinen Versammlungen an verschiedenen Tagen, da öffentliche Versammlungen staatlicherseits verboten worden waren. In der auf die Februarrevolution in Rußland folgenden Umbruchstimmung des Frühjahrs 1917 wurde aber die Kampagne für das Gemeindewahlrecht intensiviert: In den Wie-

<sup>82</sup>) Vgl. z. B. *Arbeiterinnen-Zeitung* vom 11. Mai 1909, Nr. 10, 9.

<sup>83</sup>) Vgl. die genaue Aufstellung in *Arbeiterinnen-Zeitung* vom 28. März 1911, Nr. 7, 2 ff. Zu den Versammlungen in Böhmen und Mähren vgl. *Ženský list* vom 30. März 1911, Nr. 13, 1–5.

<sup>84</sup>) Abgedruckt in *Arbeiterinnen-Zeitung* vom 14. März 1911, Nr. 6, 1.

<sup>85</sup>) Vgl. *Zeitschrift für Frauenstimmrecht* vom April 1911, Nr. 4, 2; GUSCHLBAUER, Emanzipation 300.

<sup>86</sup>) Vgl. EBD. 304.

ner, Prager, Grazer, Reichenberger und Brüner Gemeinderäten wurden Anträge auf Einführung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts für Frauen gestellt<sup>87)</sup>, der „Verein für Fraueninteressen Linz“ legte eine Petition für die Erteilung des aktiven Kommunalwahlrechts an Frauen in Linz und Steyr vor<sup>88)</sup>, und mehrere Salzburger und Wiener Frauenvereine hielten Versammlungen zu dem Thema ab.

Die Bedeutung des Jahres 1917, das einen Einbruch in den Reihen der Gegnerinnen und Gegner des Frauenstimmrechts brachte, wird besonders durch die Haltung der katholischen Frauenbewegung dokumentiert. Schon ab der großen Reichsratswahlreform von 1906/07 war vereinzelt ein Umdenken in der Frage des Frauenstimmrechts sichtbar geworden. Besonders aus Böhmen sind Wortmeldungen überliefert, die auf die Frauenstimmen als Stärkungsmöglichkeit der Christlichsozialen gegenüber den Sozialdemokraten hinweisen<sup>89)</sup>. Allerdings wurde auch 1917 kein rückhaltloses Eintreten für das Frauenstimmrecht anvisiert. Während die Zentralleitung des „Christlichen Wiener Frauen-Bundes“ am 9. Mai 1917 beschloß, sich zwar für das Frauenwahlrecht einzusetzen, sich dabei aber den Entscheidungen der Christlichsozialen Partei zu fügen<sup>90)</sup>, unterstützte die „Katholische Frauenorganisation für Wien und Niederösterreich“ nur ein beschränktes Ausmaß an Frauenrechten. Vorrangig sollte der Einfluß christlicher Frauen auf Gemeinderatsbeschlüsse zum Armenwesen, zur Kinder- und Jugendfürsorge, der Approvisionnement und der Wohnungsfürsorge gesichert werden, wie aus einer Denkschrift an den Wiener Bürgermeister Richard Weiskirchner vom Juli 1917 hervorging. Frauen sollten also in für sie „geeignete“ Ämter ernannt werden können. Falls doch das Frauenwahlrecht realisiert würde, dann sollte eine eigene Frauenkurie mit Verhältniswahlrecht geschaffen werden, eine Lösung, die auf der deutsch-christlichen Frauentagung im Dezember 1917 angenommen wurde und auch bei Ignaz Seipel große Unterstützung fand<sup>91)</sup>.

Die sechste Frauenreichskonferenz der Sozialdemokratinnen am 18. und 19. Oktober 1917 zeigt anschaulich, wie mit dem allgemeinen Einsatz der Frauen im Krieg und den Hilfsaktionen der Frauenbewegungen, aber auch dem Leiden der Frauen, für das Frauenstimmrecht argumentiert wurde. So ortete Emmy Freundlich ein größeres Interesse der Arbeiterinnen als jemals zuvor: „So viel schlummert in den Köpfen der Frauen als tägliche Qual, als täglicher Kampf, als tägliche Empörung und Entbehrung, daß wir niemals ein solches Feld für

<sup>87)</sup> EBD. 388 f.

<sup>88)</sup> Vgl. *Der Bund* vom April 1917, Nr. 4, 6 f.

<sup>89)</sup> Für den tschechischen Katholikentag 1908 vgl. KOŘALKA, Wahl 167; Bericht vom 20. März 1911 an die k.k. Statthalterei in Prag, NÄP, PM 1911-20, K. 5016, 8/1/18/3, über eine am 19. März 1911 in Pilsen (Plzeň) abgehaltene Versammlung des „Politický klub křesťansko-sociální pro západní Čechy“ [Christlich-sozialer politischer Klub für Westböhmen]. Siehe auch *Österreichische Frauen-Zeitung* vom 4. März 1906, Nr. 9, 2; BERICHT ÜBER DEN I. ALLGEMEINEN ÖSTERREICHISCHEN KATHOLISCHEN FRAUENTAG in Wien vom 29. März bis 2. April 1910, hg. von der Katholischen Reichsfrauenorganisation Österreichs (Wien 1910).

<sup>90)</sup> Vgl. GUSCHLBAUER, Emanzipation 392.

<sup>91)</sup> Vgl. EBD. 393; *Reichspost* vom 11. Dezember 1917, Nr. 570, 7.

unsere Tätigkeit, den Gedanken des Frauenwahlrechtes zu fördern hatten, als jetzt.“<sup>92)</sup> Und in der einstimmig angenommenen Resolution hieß es: „Hat man die Arbeitspflicht der Frau ins Unerträgliche gesteigert, so muß ihnen die Gesellschaft doch endlich – nicht als Dank, sondern als das ihnen unentbehrliche Recht – das allgemeine und gleiche Wahlrecht zu allen Vertretungskörpern gewähren. Im Besitz ihrer politischen Rechte, vor allem aber auf Grund einer Erziehung zu selbständigem Handeln und Denken, wie sie nur durch die Ausübung politischer Rechte erworben werden kann, hätten es die Frauen leichter vermocht, ihrem stets vorhandenen und treu bewährten Friedenswillen wirksam Ausdruck zu geben.“<sup>93)</sup>

Die Gemeinsamkeit der Hilfsaktionen und des Leides sollte erstmals eine Kooperation ganz unterschiedlicher Frauenorganisationen möglich machen. Das Versprechen der Regierung gegenüber den streikenden Arbeitern Wiens am 19. Jänner 1918, eine Gemeindewahlreform durchzuführen, veranlaßte mehrere bürgerliche Frauenvereine, darunter den „Akademischen Frauenverein“, AÖFV, BÖFV, die „Reichsorganisation der Hausfrauen Österreichs“, das „Wiener Frauenstimmrechtskomitee“ und den „Verein der Lehrerinnen und Erzieherinnen“ sowie die Sozialdemokratinnen, am 20. Jänner ideologische Differenzen und sozioökonomische Ungleichheiten hintanzustellen und eine gemeinsame Versammlung für das allgemeine und gleiche, aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat für Männer und Frauen abzuhalten<sup>94)</sup>.

\*\*\*

Die fehlende Unterstützung der Mehrheit der im Reichsrat und den Landtagen vertretenen Parteien, aber auch die sozialen und nationalen Auseinandersetzungen der Zeit bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges hatte den Frauenwahlrechtsbewegungen keinen Erfolg beschert. Erst mit dem Zerfall der Habsburgermonarchie sollte ihr Ziel als Folge der neuen politischen Machtverhältnisse in mehreren Nachfolgestaaten verwirklicht werden, so in Österreich, Polen und in der Tschechoslowakei 1918. Wie das Beispiel Österreichs zeigt, gestaltete sich der Einstieg in das aktive politische Leben für die bürgerlich-liberale Frauenbewegung als schwierig, und auch die in ihrer Partei integrierten Sozialdemokratinnen hatten mit Problemen der politischen Durchsetzung zu kämpfen<sup>95)</sup>. Um die Ambivalenz gegenüber Frauen in der als männlich gedeuteten Domäne der Politik zu durchbrechen, mußten erst Lösungsmodelle erarbeitet werden; eine Aufgabe, die die Frauenbewegungen bis heute beschäftigt.

<sup>92)</sup> DIE NÄCHSTEN AUFGABEN DER SOZIALDEMOKRATISCHEN FRAUEN. Verhandlungen der VI. sozialdemokratischen Frauenreichskonferenz am 18. und 19. Oktober 1917 (Wien 1918) 25.

<sup>93)</sup> EBD. 26.

<sup>94)</sup> Vgl. GUSCHLBAUER, Emanzipation 400.

<sup>95)</sup> Vgl. dazu ZAAR, Frauen und Politik 64–76. Zur Tätigkeit weiblicher Abgeordneter im Parlament vgl. GABRIELLA HAUCH, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933 (=Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte 7, Wien 1995).

